

Aktenzeichen: 3 AZR 563/92
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 04. Mai 1993
- 3 AZR 563/92 -

I. Arbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 04. Dezember 1990
- 3 Ca 3354/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 20. August 1992
- 3 Sa 29/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Auslegung einer Anrechnungsbestimmung

Gesetz:

BetrAVG § 5 Abs. 2; BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vgl. Urteil des Senats vom 8. Dezember 1992 - 3 AZR 121/92 -,
n.v.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 563/92

3 Sa 29/91 Bremen

Verkündet am
4. Mai 1993

Jatz,
Reg.-Assistentin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 1993 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Heither, die Richter Griebeling und Dr. Wittek sowie den ehrenamtlichen Richter Weinmann und die ehrenamtliche Richterin Hayser für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 20. August 1992 - 3 Sa 29/91 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bremen vom 4. Dezember 1990 - 3 Ca 3354/89 - wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, daß auch der erstmals in der Berufungsinstanz gestellte Zahlungsantrag abgewiesen wird.
3. Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Auslegung und Wirksamkeit einer Anrechnungsbestimmung in einer Konzernbetriebsvereinbarung.

Der Kläger war seit 1963 bei der Beklagten und deren Vorgängerin, der Schiffahrtsgesellschaft des Norddeutschen Lloyd (NDL), als Kapitän beschäftigt. Der NDL gewährte seinen Mitarbeitern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse, die "Versorgungskasse des Norddeutschen Lloyd VVaG". Der Kläger wurde 1965 Mitglied dieser Versorgungskasse. Für ihn wurden gleich hohe Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Kasse abgeführt. Außerdem leistete der Arbeitgeber zusätzliche Sonderzahlungen.

Im Jahre 1970 kam es zur Fusion zwischen dem NDL und der Reederei der Hamburg-Amerika-Linie (Hapag) zur Hapag-Lloyd AG. Einige Jahre nach dem Zusammenschluß entstand aus einer Betriebsabteilung der Hapag-Lloyd AG die Beklagte, deren Arbeitnehmer der



Kläger wurde. Als Tochtergesellschaft der Hapag-Lloyd AG gehörte die Beklagte nun zur Hapag-Lloyd-Gruppe.

Mit Wirkung ab 1. Januar 1975 erließ der Vorstand der Hapag-Lloyd AG eine Versorgungsordnung für alle Mitarbeiter der Unternehmen der Hapag-Lloyd-Gruppe. Erklärtes Ziel dieser Versorgungsordnung war es, die unterschiedlichen Versorgungssysteme im Konzern zu vereinheitlichen. Es sollten "gleiche Renten in vergleichbaren Fällen" garantiert werden. Dies sollte durch Berücksichtigung früherer Dienstzeiten bei der Rente nach der neuen Versorgungsordnung und Anrechnung anderer von Hapag-Lloyd finanzierter Rentenleistungen erreicht werden. Die Versorgungskasse wurde Ende 1975 geschlossen. Sie wies mit Schreiben vom 12. Mai 1976 ihre Mitglieder auf die nach einer Satzungsänderung eröffnete Möglichkeit hin, sich den Barwert der Eigenbeiträge auszahlen zu lassen. In diesem Falle werde die Versicherung aufgrund der in der Kasse verbleibenden Arbeitgeberbeiträge beitragsfrei weitergeführt. Es müsse allerdings klar sein, "daß die aufgrund dieser Rentenanwartschaft gezahlte Rente im Prinzip auf die nach der neuen Versorgungsordnung von der Hapag-Lloyd AG zu zahlende Rente angerechnet wird". Der Kläger ließ sich den aus seinen Beiträgen errechneten Teilwert seiner Rente nebst Gewinnzuschlägen und Zinserträgen in Höhe von insgesamt 13.571,34 DM am 31. März 1979 auszahlen.

Durch die Konzernbetriebsvereinbarung Nr. 1 vom 18. April 1980 (KBV), die rückwirkend zum 1. Januar 1975 gelten sollte,



wurde die vom Vorstand der Hapag-Lloyd AG beschlossene Versorgungsordnung 1975 bestätigt. In der im wesentlichen mit der bisherigen Versorgungsordnung wortgleichen KBV Nr. 1 heißt es u. a.:

"§ 4

Anrechnungsfähige Dienstzeit

1. Als anrechnungsfähige Dienstzeit gilt jeder Zeitraum, den der Betriebsangehörige nach dem vollendeten 21. Lebensjahr in den Diensten von Hapag-Lloyd verbracht hat; Dienstjahre nach dem vollendeten 65. Lebensjahr werden nicht mehr angerechnet. Die Höchstzahl der anrechnungsfähigen Dienstjahre beträgt 25. Ein bei der Ermittlung der Gesamtzeit verbleibendes Teiljahr von mindestens 6 Monaten wird aufgerundet; das gilt nicht für die Erfüllung der Wartezeit.

...

§ 13

Anrechnungen

1. Sofern Rentenempfänger Leistungen, auch aufgrund von Tarifverträgen - die von Hapag-Lloyd finanziert werden -, aus anderen Versorgungszusagen oder Versorgungseinrichtungen erhalten, werden diese im Interesse der Gleichbehandlung aller ehemaligen Betriebsangehörigen nach einem Verfahren angerechnet, das gleiche Nettorenten in vergleichbaren Fällen garantiert. Ist die Gesamtsumme der Leistungen aus anderen Versorgungseinrichtungen jedoch höher, entfallen Leistungen aus dieser Versorgungsordnung.

...

§ 18

Inkrafttreten der Versorgungsordnung und
Besitzstandswahrung

...

2. Soweit ein Versorgungsberechtigter im Versorgungsfall durch diese Versorgungsordnung schlechter gestellt wird als nach einer vorher



für ihn gültigen und nunmehr ersetzenden Regelung, erhält er die Leistungen nach der bisherigen Regelung.

..."

Am 28. Februar 1990 trat der Kläger wegen Erwerbsunfähigkeit in den Ruhestand. Seit dem 1. März 1990 bezieht er eine Erwerbsunfähigkeitsrente, eine Rente von der Versorgungskasse des NDL sowie eine Betriebsrente von der Beklagten nach der Versorgungsordnung der Hapag-Lloyd-Gruppe. Auf die Betriebsrente von 387,90 DM rechnet die Beklagte die Kassenrente von 195,19 DM voll an und zahlt an den Kläger monatlich 192,71 DM. Damit ist der Kläger nicht einverstanden; er fordert die ungekürzte Betriebsrente.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Anrechnung sei unzulässig. Die Anrechnungsklausel nach § 13 Nr. 1 KBV erfasse nicht die Leistungen aus der Versorgungskasse. Die Bestimmung sei unklar. Ihre Handhabung sei von Anfang an im Konzernbetriebsrat umstritten gewesen. Die Anrechnung verstoße ferner gegen das Anrechnungsverbot nach § 5 Abs. 2 BetrAVG. Die Einzahlungen in die Versorgungskasse, auch soweit sie von Hapag-Lloyd geleistet worden seien, habe er versteuern müssen, sie seien deshalb als Arbeitnehmerbeiträge zu werten. Überdies müßten Schenkungen der Hapag-Lloyd an die Versorgungskasse, z.B. die Jubiläumsabgabe anlässlich des 100-jährigen Bestehens in Höhe von 10 Millionen DM, den Mitgliedern zugerechnet werden, so daß deren Beiträge überwiegen würden. Daran ändere nichts, daß er, der Kläger, später seine Anteile ausbezahlt bekommen habe. Er werde schließlich deshalb durch die KBV Nr. 1 schlechter gestellt, weil er bei



Fortführung der Versorgungskasse heute mehr erhalten würde als es nach der KBV Nr. 1 der Fall sei.

Der Kläger hat zuletzt in der Berufungsinstanz beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

1. ihm rückständige Rente aus der KBV Nr. 1 vom 18. April 1980 für die Zeit vom 1. März 1990 bis zum 31. August 1992 (30 Monate) in Höhe von 5.855,70 DM (30 x 195,19 DM) zu zahlen;
2. ihm ohne Anrechnung der Rente aus der Versorgungskasse des Norddeutschen Lloyd VVaG, die ihm zustehende Rente aus der KBV Nr. 1 vom 18. April 1980 in Höhe von 387,90 DM monatlich ab dem 1. September 1992 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat behauptet, bei den Verhandlungen mit dem Konzernbetriebsrat sei immer wieder klargestellt worden, daß die Kassenrenten in Höhe von 50 % angerechnet werden sollten. Dies sei den Mitarbeitern von Anfang an klargemacht worden. Im übrigen sei § 13 Nr. 1 KBV eindeutig. Mit der Formulierung "die von Hapag-Lloyd finanziert werden" seien die in der Vergangenheit abgeführten Beiträge gemeint. "Hapag-Lloyd" sei die Sammelbezeichnung für alle Konzernbetriebe. Deshalb müßten auch die Beiträge des NDL als Beiträge der Beklagten angesehen werden. Als deren Beitrag gelte alles, was sie für "eigene Rechnung" und nicht für andere geleistet habe. Auf die Steuerpflicht komme es nicht an. Auch die Sonderzahlungen anläßlich des 100-jährigen Bestehens seien Arbeitgeberleistungen. Auf jeden Fall sei der Kläger mit der Berechnung seines Anteils aus Anlaß der Auszahlung einverstanden gewesen. Sie



habe die Versorgungsordnung nur unter der Bedingung der Anrechnung in Kraft gesetzt. Falls § 13 der Versorgungsordnung nicht gelte, sei die KBV Nr. 1 nicht mehr sinnvoll. Das Ziel einer Harmonisierung der verschiedenen Versorgungssysteme könne ohne eine solche Anrechnung nicht erreicht werden. Zudem werde der Kläger durch die neue Versorgungsordnung begünstigt. Er erhalte zusätzlich zur Kassenrente von 195,19 DM eine weitere Rente von 192,71 DM, beziehe also insgesamt 387,90 DM.

Das Arbeitsgericht hat den erstinstanzlich gestellten Feststellungsantrag abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat den in der Berufungsinstanz gestellten Zahlungsanträgen stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten keine höhere Rente verlangen. Die Beklagte ist berechtigt, auf die an den Kläger zu zahlende Rente Versorgungsleistungen der Versorgungskasse des NDL anzurechnen. Die Anrechnungsbestimmung des § 13 KBV ist nicht zu beanstanden.

I. Die Parteien streiten ausschließlich um die Wirksamkeit der Anrechnungsklausel in der Konzernbetriebsvereinbarung Nr. 1 vom 18. April 1980. Die Frage, ob der ursprünglich auf einer Gesamtzusage beruhende Anspruch des Klägers auf Versorgung über die Pensionskasse des NDL durch die Konzernbetriebsvereinbarung wirk-



sam abgelöst werden konnte, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

1. Der Streitgegenstand ergibt sich aus dem Klageantrag und seiner Begründung. Der Kläger verlangt von der Beklagten eine ungekürzte Betriebsrente nach der Versorgungsordnung der Hapag-Lloyd-Gruppe aufgrund der Konzernbetriebsvereinbarung Nr. 1 vom 18. April 1980. Die ursprünglich vertraglich zugesagte Kassenversorgung macht er nicht geltend. Auf die Einwendungen des Klägers gegen die Ablösung der vertraglichen Versorgungsregelung durch die Betriebsvereinbarung kommt es daher nicht an.

2. Im übrigen bestehen gegen die Wirksamkeit der Ablösung der vertraglichen Zusage der Versorgung des Klägers über die Versorgungskasse des NDL auch keine Bedenken.

a) Die ursprüngliche vertragliche Versorgungszusage wurde spätestens 1979 vertraglich abgeändert. Die Hapag-Lloyd AG bot dem Kläger - zum Zweck der Vereinheitlichung der Versorgungssysteme - im Schreiben vom 12. Mai 1976 mit Wirkung ab 1975 eine neue Versorgungsregelung an. Der Kläger stimmte dem zu. Er ließ sich 1979 den aus seinen Beiträgen errechneten Teilwert seiner Rente nebst Gewinnzuschlägen auszahlen.

b) In der Betriebsvereinbarung von 1980 wurde nur die Versorgungsordnung bestätigt, der der Kläger zugestimmt hatte. Auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine auf Gesamtzusage oder vertraglicher Einheitsregelung beruhende vertragliche Versorgungsregelung durch eine Betriebsvereinbarung abgelöst werden



kann (vgl. Beschluß des Großen Senats vom 16. September 1986 - BAGE 53, 42 = AP Nr. 17 zu § 77 BetrVG 1972 und Urteil des Senats vom 20. November 1990 - BAGE 66, 228 = AP Nr. 14 zu § 1 BetrAVG Ablösung), kommt es hier nicht an.

II. Die Anrechnungsbestimmung des § 13 KBV ist eindeutig und wirksam. Die Einwände des Klägers sind nicht berechtigt.

1. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Anrechnungsklausel des § 13 KBV nicht unklar. Die Bestimmung ist nach ihrem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Konzernbetriebsvereinbarung eindeutig.

a) Betriebsvereinbarungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wie Tarifverträge und diese wiederum wie Gesetze auszulegen. Danach ist maßgeblich auf den im Wortlaut der Betriebsvereinbarung zum Ausdruck gelangten Willen der Betriebspartner abzustellen und der von ihnen verfolgte Zweck der Regelung zu berücksichtigen, soweit er in den Regelungen der Betriebsvereinbarung noch seinen Niederschlag gefunden hat (BAGE 60, 94, 98 = AP Nr. 48 zu § 112 BetrVG 1972, zu II 2 a der Gründe; BAGE 27, 187 = AP Nr. 1 zu § 77 BetrVG 1972 Auslegung).

b) Nach dem Wortlaut bezieht sich die Anrechnung auf Renten, "die von Hapag-Lloyd finanziert werden". Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts sind damit nicht solche Finanzierungsleistungen ausgeschlossen, die auf in der Vergangenheit erbrachten Arbeitgeberbeiträgen beruhen. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang der Vorschriften der Konzernbetriebsvereinbarung. Nach



§ 4 KBV werden frühere Dienstzeiten bei Hapag-Lloyd auf die neue Versorgung angerechnet. Im Ausgleich dafür werden nach § 13 KBV die in diesen Zeiten bei Hapag-Lloyd erworbenen Rentenansprüche auf die neuen Versorgungsleistungen angerechnet. Die Anrechnung der Dienstzeiten wird durch die Anrechnung der Rente aus diesen Dienstzeiten verständlich. Im übrigen wird der Anwendungsbereich der Anrechnung bereits in der gemeinsamen Informationsschrift der Hapag-Lloyd AG und der Versorgungskasse des NDL vom 22. November 1975 an die Mitarbeiter der Unternehmen der Hapag-Lloyd-Gruppe erklärt. Dort heißt es: "Eine Anrechnungsbestimmung sieht vor, daß immer dann, wenn Renten ... gezahlt werden, die seitens Hapag-Lloyd finanziert wurden ...". In § 13 KBV wurde stattdessen nur von Renten gesprochen, die "von Hapag-Lloyd finanziert werden". Dabei handelt es sich ersichtlich nur um eine kürzere Fassung ohne inhaltliche Änderung.

c) Diese Auslegung der Anrechnungsregelung wird durch den Zweck der Konzernbetriebsvereinbarung bestätigt. Wie in der oben genannten Informationsschrift vom 22. November 1975 erklärt wurde, sollten nach der Fusion zwischen NDL und Hapag zur Hapag-Lloyd AG die unterschiedlichen Regelungen über die betriebliche Altersversorgung vereinheitlicht werden. Das Ziel war, die Gleichbehandlung aller vergleichbaren Fälle sicherzustellen. Der ungekürzte Bezug beider Renten, wie sie der Kläger begehrt, würde dieses Ziel verfehlen.

2. Die gegen diese Auslegung erhobenen Bedenken überzeugen nicht.



a) Zu Unrecht sieht das Landesarbeitsgericht Unklarheiten im "Anrechnungsverfahren". Nach § 13 KBV werden die Renten nach einem "Verfahren angerechnet, das gleiche Nettorenten in vergleichbaren Fällen garantiert". Damit wird verdeutlicht, daß ein Arbeitnehmer, der Leistungen aus der Pensionskasse bezieht, nach der Anrechnung der Kassenrente zumindest dieselbe Nettorente erhält wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer ohne Pensionskassenansprüche. Dieses Ziel wird wiederum durch die Anrechnung früherer Dienstzeiten gewährleistet.

Auf die Frage, wie die Renten im Falle ihrer Besteuerung angerechnet werden, kommt es hier nicht an. Die Rente des Klägers nach der KBV unterliegt ebensowenig wie seine Kassenrente der Steuerpflicht, so daß die gezahlte Kassenrente von der Betriebsrente einfach abzuziehen ist.

b) Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, seine Kassenrente sei nicht von Hapag-Lloyd, sondern von NDL finanziert worden. Die Leistungen des NDL sind den Rechtsnachfolgern zuzurechnen. Durch die Fusion zwischen NDL und Hapag wurde die Hapag-Lloyd AG Rechtsnachfolgerin des NDL. Die später rechtlich verselbständigte Beklagte wurde hinsichtlich des Betriebs, in dem der Kläger arbeitete, Rechtsnachfolgerin der Hapag-Lloyd AG.

c) Ebensowenig überzeugt der Einwand des Klägers, die Anrechnungsregelung beziehe sich jedenfalls nicht auf nur teilweise durch Hapag-Lloyd finanzierte Leistungen. Zwar scheint der Wortlaut "sofern Rentenempfänger Leistungen, die von Hapag-Lloyd fi-



nanziert werden ..." für die Ansicht des Klägers zu sprechen. Da die abgelösten Versorgungszusagen aber regelmäßig von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite finanziert wurden, ist das Wort "sofern" hier als "soweit" zu lesen. Gemeint ist eine entsprechende anteilige Anrechnung bei anteiliger Finanzierung durch Hapag-Lloyd.

d) Schließlich ist die Kassenversorgung nicht überwiegend durch die Arbeitnehmer finanziert worden. Im Streit über die Höhe der beiderseitigen Finanzierungsbeteiligung hatte die Beklagte den Arbeitnehmern angeboten, von gleichen Anteilen an der Finanzierung auszugehen. Sie hatte angeboten, die Kassenrenten in Höhe von 50 % anzurechnen. Diesem Angebot der Beklagten hat der Kläger zugestimmt, indem er sich 1979 den auf seinen Beiträgen beruhenden Barwert der Kassenrente auszahlen ließ. Er war zuvor darauf hingewiesen worden, daß die verbleibende, auf Arbeitgeberbeiträgen beruhende Kassenrente auf die nach der neuen Versorgungsordnung von der Hapag-Lloyd AG zu zahlende Rente voll angerechnet werde.

3. Die Anrechnung der Kassenrente verstößt nicht gegen das Anrechnungsverbot des § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG. Die dem Kläger gezahlte Kassenrente beruht nicht auf seinen eigenen Beiträgen.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG dürfen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Anrechnung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen, nicht gekürzt werden. Es soll verhindert werden,



daß der Arbeitgeber Maßnahmen der Eigenvorsorge des Arbeitnehmers ausnutzt und bei der Bemessung seiner Leistungen berücksichtigt (BAGE 43, 173, 176 f. = AP Nr. 8 zu § 5 BetrAVG, zu II 1 a der Gründe).

Die Kassenrente des Klägers beruht ausschließlich auf Arbeitgeberbeiträgen. Den auf seinen Beiträgen beruhenden Teil der Kassenrente hat sich der Kläger bereits 1979 auszahlen lassen. Die Arbeitgeberbeiträge sind nicht deshalb eigene Beiträge des Klägers, weil er diese versteuern mußte. Eigene Beiträge des Arbeitnehmers sind nur solche, die aus seinem Vermögen erbracht werden (Blomeyer/Otto, BetrAVG, § 5 Rz 67). Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob aus versicherungsrechtlichen Gründen bei Auflösung der Kasse das gesamte Vermögen an die Kassenmitglieder auszuzahlen ist. Auch die vom Arbeitgeber zum 100-jährigen Jubiläum an die Versorgungskasse geleisteten Sonderzahlungen sind Arbeitgeberleistungen und nicht Beiträge des Arbeitnehmers. Die Jubiläumszuwendung sollte den Arbeitnehmern nicht unmittelbar zufließen, sondern nur über die Kassenversorgung zugute kommen.

4. Die Anrechnung verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Der Kläger ist nicht dadurch in seinen Rechten auf Gleichbehandlung verletzt, daß er nach der neuen Versorgungsordnung keinen wesentlichen Zuwachs mehr verdienen konnte. Ein Arbeitnehmer, der die Anwartschaft auf die Höchstrente bereits verdient hat, hat keinen Anspruch auf denselben Zuwachs wie die Arbeitnehmer, die diese Höchstrente noch nicht erreicht haben.

5. Die Anrechnung verstößt auch nicht gegen Grundsätze der Bil-



lichkeit. Bei Betriebsvereinbarungen ist zunächst einmal davon auszugehen, daß sie die mögliche Bandbreite dessen, was Recht und Billigkeit entspricht, nicht verlassen haben. Die Gerichte haben den Regelungsspielraum der Betriebsparteien (Arbeitgeber und Betriebsrat) zu beachten (vgl. BAGE 65, 157, 162 = AP Nr. 3 zu § 1 BetrAVG Betriebsvereinbarung, zu 2 c der Gründe).

Dieser Spielraum ist im vorliegenden Fall nicht überschritten. Die Anrechnung erfolgte zur Harmonisierung der Betriebsrenten im Konzern (siehe oben unter Abschn. II 1 c). Durch § 13 Nr. 1 Satz 2 und § 18 Nr. 2 KBV wird eine Schlechterstellung durch die neue Versorgungsordnung ausgeschlossen. Unbillige Härtefälle werden damit vermieden.

III. Der Kläger kann seinen Anspruch auch nicht auf § 18 Nr. 2 KBV stützen. Nach dieser Bestimmung erhält der Arbeitnehmer die Betriebsrente nach der durch die KBV ersetzten Regelung, soweit er im Versorgungsfall durch die neue Versorgungsordnung schlechter gestellt würde. Der Kläger erhält nach der KBV tatsächlich eine wesentlich höhere Rente als nach der Regelung der Versorgungskasse. Dabei kommt es nicht auf die ursprüngliche Regelung an. Der Kläger hat sich 1979 den auf Eigenbeiträgen beruhenden Barwert seiner Kassenrente auszahlen lassen. Er kann sich deshalb nicht darauf berufen, die ihm ursprünglich zugesagte Kassenversorgung wäre höher gewesen.

Dr. Heither

Griebeling

Dr. Wittek

Weinmann

Hayser



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)